

Satzung des Vereins Dice & Decks

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dice & Decks
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Solingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von Spielveranstaltungen und Turnieren mit pädagogischem und sozialem Charakter
 - Durchführung von Workshops und Einsteigerveranstaltungen zur Vermittlung strategischer und kreativer Fähigkeiten
 - Förderung des Modellbaus als kreative und künstlerische Tätigkeit
 - Bereitstellung von Räumlichkeiten für gemeinschaftliche Spiel- und Lernangebote
 - Förderung sozialer Interaktion und Integration durch gemeinschaftliche Aktivitäten

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kultur oder Bildung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden.
2. Es bestehen folgende Mitgliedsarten:
 - I. Mitglieder mit Arbeitsstunden (ab 18 Jahren)
 - II. Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)
 - III. Probemitglieder
 - IV. Ehrenmitglieder
 - V. Mitglieder ohne Arbeitsstunden (ab 18 Jahren)
3. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jugendmitglieder
6. Mit dem Erreichen des 18 Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft wahlweise in eine Mitgliedschaft mit oder ohne Arbeitsstunden über.
7. Mit Bestätigung durch den Vorstand und Zahlung des ersten Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.

§5 Probemitgliedschaft

1. Neue Mitglieder treten zunächst als Probemitglieder ein.
2. Die Probezeit beträgt drei Kalendermonate und beginnt mit dem ersten vollständigen Kalendermonat nach Beitritt, frühestens jedoch mit Eingang der ersten Beitragszahlung.
3. Erfolgt keine Ablehnung durch den Vorstand, geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft über.
4. Die Probezeit kann einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden.
5. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Probemitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
2. Kündigungsfrist: 14 Tage zum Quartalsende.
3. Mindestmitgliedschaft: 6 Monate.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch:
 - Tod
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - 15 € für Mitgliedschaft mit Arbeitsstunden
 - 10 € für Jugendmitglieder
 - 30 € für Mitgliedschaft ohne Arbeitsstunden
2. Die Beiträge sind Quartalsweise im Voraus, spätestens bis zum 4. Arbeitstag eines Quartals fällig. Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Quartals so ist der Mitgliedbeitrag für das laufende Quartal fällig.
3. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder sind als Dauerauftrag zu begleichen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. dem/der Vorsitzenden
 - II. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - III. dem/der Kassenwart/in
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Für jede Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Dieser kann Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben. Sind beide Funktionen personenidentisch, genügt eine Unterschrift.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Aufgaben:
 - Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschluss über Satzungsänderungen
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen welches Protokollführer anzufertigen ist.

§14 Veranstaltungen

1. Der Verein organisiert Veranstaltungen, insbesondere Spieltage, Turniere und Workshops.
2. Für Veranstaltungen können Teilnahmegebühren erhoben werden, die der Kostendeckung dienen.
3. Im Rahmen von Veranstaltungen können Sachpreise ausgegeben werden.
4. Die Veranstaltungen dienen ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks und nicht der Gewinnerzielung.

§15 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Der Verein kann mit Unternehmen und Organisationen zusammenarbeiten.
2. Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachleistungen sind zulässig.
3. Der Verein wahrt dabei seine wirtschaftliche und organisatorische Unabhängigkeit.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kultur oder Bildung, zu verwenden hat.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Beitragsordnung des Vereins Dice & Decks

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10€ erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr dient insbesondere der Einrichtung des Zugangs zu den Vereinsräumen (z. B. Smart-Lock-System).

§5 Zahlung und Mahnung

1. Für die erste Zahlungserinnerung werden die anfallenden Portokosten berechnet.
2. Für jede weitere Mahnung werden zusätzlich 3€ Mahngebühren erhoben.
3. Bei anhaltendem Zahlungsverzug behält sich der Verein vor, offene Forderungen auf geeignetem Wege geltend zu machen. Für minderjährige Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand:
 - Beiträge
 - Mahngebühren
 - Ausgleichsbeträge ganz oder teilweise erlassen.

§5 Arbeitsstunden

1. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, 12 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten.
2. Als Arbeitsstunden gelten insbesondere:
 - Pflege und Reinigung der Vereinsräume
 - Aufbau, Abbau und Organisation von Veranstaltungen
 - Unterstützung bei Turnieren und Events
 - Verwaltungstätigkeiten (z. B. Organisation, Planung, Kommunikation)
 - Bau und Gestaltung von Spielmaterial (z. B. Gelände, Miniaturen)
 - Wartung und Instandhaltung von Vereinsinventar
3. Der Verein kann zur Organisation der Arbeitsstunden Einsatzpläne oder vergleichbare Systeme bereitstellen. Mitglieder haben die Möglichkeit, sich eigenständig für Tätigkeiten einzutragen.

4. Die Vergabe der Tätigkeiten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip „first come, first serve“. Mitglieder, die ihre jährlichen Pflichtarbeitsstunden noch nicht erfüllt haben, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt.
5. Die Koordination der Arbeitsstunden kann durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere vom Vorstand benannte Personen erfolgen.
6. Der Vorstand entscheidet im Zweifel darüber, ob eine Tätigkeit als Arbeitsstunde anerkannt wird
7. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind:
 - Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
 - Mitglieder mit anerkannter Schwerbehinderung (GDB >=50%)
8. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen:
 - Mitglieder ganz oder teilweise befreien
 - den Umfang reduzieren
9. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung besteht nicht.

§6 Ersatzleistung

1. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch eine Ersatzleistung auszugleichen.
2. Die Ersatzleistung beträgt 25,00 € pro nicht geleistete Stunde.
3. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

§7 Mitgliedschaft ohne Arbeitsstunden

1. Mitglieder können eine Mitgliedschaft ohne Arbeitsstunden wählen.
2. Der monatliche Beitrag beträgt 30,00 €.
3. Mitgliedschaft ohne Arbeitsstunden sind von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§9 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt.
2. Voraussetzungen:
 - mindestens zwei Jahre Mitgliedschaft
 - besondere Verdienste
3. Sind von Beiträgen und Arbeitsstunden befreit
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand jederzeit aberkannt werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.